



## Newsletter 5/2009

### Verzögerung bei der Bearbeitung / Neues Stiftungsrecht

#### 1. Verzögerung

Aktuell ist gegenüber normalen Zeiten ein erheblicher Geschäftsgang zu verzeichnen. Wir bedauern die daraus resultierende Verzögerung von bis zu sechs Arbeitstagen in der Bearbeitung der Eingänge. Neugründungen sowie sog. „lose Bestätigungen“ werden weiterhin wenn möglich taggleich bearbeitet. Dürfen wir Sie bitten die Anträge komplett und vollständig einzureichen, damit die für Sie und für uns lästigen Rückfragen unterbleiben können. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

#### 2. Fragen und Antworten zum Stiftungsrecht

Auf der Homepage des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts ([www.gboera.llv.li](http://www.gboera.llv.li)) findet sich weiterhin ein [Fragen & Antworten-Katalog](#). Dieser Katalog widerspiegelt die häufigsten Anfragen zum neuen Stiftungsrecht an das Amt und wird bei Bedarf laufend ergänzt. Gerne nehmen wir auch Ihren Hinweis auf noch nicht behandelte Fragen auf ([info.stifa@gboera.llv.li](mailto:info.stifa@gboera.llv.li)). Nachfolgend aus aktuellem Anlass einzelne Fragen:

##### 2.1 Zwecksanierung und Überführungsanzeige

Vereinzelt kann bei einer Stiftung eine Zwecksanierung nicht durchgeführt werden. Wie muss die Löschung erfolgen?

Gemäss Art. 1 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen iVm § 20 Abs. 3 ist bei der Löschung bei bestehenden privatnützigen Stiftungen beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eine Anzeige mit allen Inhalten der Gründungsanzeige („Überführungsanzeige“) einzureichen sowie ergänzend mitzuteilen, dass der Stiftungsrat einen Auflösungsbeschluss gefasst hat oder ein sonstiger Auflösungsgrund gemäss Art. 568 Abs. 1 PGR vorliegt. Dabei ist in jenen Fällen, in denen der Stiftungsrat einen Auflösungsbeschluss gefasst hat, auch anzuführen, auf welchen Sachverhalt nach Art. 568 Abs. 2 PGR sich der Stiftungsrat beruft. Die entsprechenden Angaben sind ausreichend, eine Ausfertigung des Stiftungsratsbeschlusses ist nicht einzureichen. In diesem

Zusammenhang ist in Erinnerung zu rufen, dass auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Stiftungsrechts bestehende Stiftungen die alte Rechtslage nach Art. 586 Abs. 1 und 2 PGR zur Anwendung gelangt.

In Hinblick auf die fehlende Zwecksanierung kann in der Überführungsanzeige auf die Angabe eines Zwecks verzichtet werden. Ein erläuternder Hinweis auf den Grund der Nichtangabe erspart Rückfragen durch das Amt. Da keine vollständige Überführungsanzeige vorliegt, kann die Herausgabe der Stiftungsurkunde und der sonstigen Dokumenten beim GBOERA nicht beantragt werden.

## 2.2 Amtsbestätigungen

Möchte eine altrechtlich nicht im Register eingetragene Stiftung eine Amtsbestätigung nach dem 1. April 2009 beantragen, so steht die Möglichkeit der sog. „Überführungsanzeige“ zur Verfügung. Nach Eingang dieser Anzeige kann eine Amtsbestätigung laut § 20 Abs. 4 für die altrechtliche Stiftung beantragt werden.

Für altrechtliche Stiftungen ohne Überführungs- bzw. Änderungsanzeige können nur Auszüge über die Hinterlegung ausgestellt werden.

## 2.3 Herausgabe von Stiftungsdokumenten – Mustervorlage für Vollmacht

Wie bereits im Newsletter 4/2009 ausgeführt, kann nachdem bei einer altrechtlich nicht im Register eingetragenen Stiftung eine sog. „Überführungsanzeige“ beim Amt eingereicht worden ist, laut Art. 1 Abs. 3 Übergangsbestimmungen die Herausgabe der beim Amt hinterlegten Stiftungsdokumente verlangt werden.

Die Herausgabe kann sogleich oder aber auch später begehrt werden und erfolgt bis auf weiteres gebührenfrei. Der Abholer der hinterlegten Stiftungsdokumente muss sich ausdrücklich legitimieren und eine Empfangsbestätigung rechtmässig unterfertigen können. Auf der Homepage des Amtes findet sich eine [Mustervorlage](#) für die Bevollmächtigung. Liegt keine ausdrückliche Vollmacht vor, können hinterlegte Dokumente nicht ausgehändigt werden (s. Art. 955a PGR).

## 2.4 Bestätigungsvermerk durch Rechtsanwalt, Treuhänder oder 180a-Berechtigten

Laut Art. 552 § 20 Abs. 1 letzter Satz hat ein in Liechtenstein zugelassener Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a die Richtigkeit der Angaben in der Gründungsanzeige zu bestätigen. Gleiches gilt im Zusammenhang mit Änderungsanzeigen.

Das Amt möchte darauf aufmerksam machen, dass der Bestätigungsvermerk mit der Anzeige eine Urkunde bildet. Daher ist der Vermerk, wenn er aus Platzgründen auf ein Folgeblatt platziert wird, mit der Anzeige untrennbar zu verbinden. Ist dies nicht möglich und erfolgt der Bestätigungsvermerk auf einem separaten Blatt, ist in der Bestätigung ausdrücklich auf die Anzeige Bezug zu nehmen (Erwähnung von Datum, Firma/Name der Stiftung).